

Satzung der Fördergemeinschaft der Georgschule Katholische Grundschule e.V.

(in der Fassung vom 13. Oktober 2011)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft der Georgschule – Katholische Grundschule e.V.“

§ 2 Vereinssitz

Der Sitz des Vereins ist in Essen-Heisingen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgabe ist die ideelle und materielle Unterstützung der Georgschule in Essen-Heisingen und deren Schülerinnen und Schüler. Er kann in Erfüllung seiner Aufgaben bildende und kulturelle Veranstaltungen durchführen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag.
3. Mitglieder werden die Personen, die im Aufnahmeantrag genannt sind und den Antrag unterschrieben haben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitglieder erkennen die Satzung der Fördergemeinschaft an, verpflichten sich die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und erteilen zu diesem Zweck der Fördergemeinschaft eine Bankeinzugermächtigung.

§ 6 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Fördergemeinschaft Mitgliedsbeiträge. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des jeweiligen Schuljahres fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird rechtswirksam zum Ende des Schuljahres.

2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist nur zulässig bei schwerwiegenden Gründen, z.B. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Schädigungen des Vereins. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einlädt. Die jeweils erste ordentliche Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres hat innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden.

3. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind:

- a) Regularien
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- d) Die Entlastung des Vorstandes

- e) Die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers für die Neuwahl des Vorstandes
- f) Die Wahl des Vorstandes
- g) Die Wahl eines Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- h) Die Festsetzung der Beiträge
- i) Die Wahl zweier Liquidatoren (Nur im Falle der Auflösung der Fördergemeinschaft)
Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollzähligkeit.

4. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

5. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, falls nicht mindestens zwei Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegenstehen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. In diesem Fall muß die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Gründe erfolgen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in neuer Fassung bekanntzugeben. Ein Änderungsbeschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Anträge zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung können gestellt werden:

von den Mitgliedern,
vom Vorstand.

12. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem der Vorstandsmitglieder des Vereins eingegangen sind.

13. Dringlichkeitsanträge können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Kollegium der Schule angehören dürfen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenführer
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB, sie vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Termine der Vorstandssitzung können auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden. Das rechtzeitige Versenden des Sitzungsprotokolls dient als schriftliche Einladung.

4. Der Vorsitzende muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Sitzungsprotokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Einwände werden entgegen genommen und im Sitzungsprotokoll der laufenden Sitzung niedergeschrieben.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende notwendige Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

8. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenführer Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenführers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

10. Der Vorstand muß der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten Bericht erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der Fördergemeinschaft der Georgschule“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Fördergemeinschaft an die katholische Kirchengemeinde Essen-Heisingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zum Erhalt der Georgschule zu verwenden hat. Sollte die Georgschule nicht mehr existieren, ist das Vermögen der Fördergemeinschaft zum Erhalt der katholischen Kindergärten in Essen-Heisingen zu verwenden.
4. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zu Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12 Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Essen der Erfüllungsort.

§ 13 Schlussbestimmungen

Schriftlich im Sinne dieser Satzung ist auch die Übermittlung per Telefax oder Email.

Essen, den 13. Oktober 2011